

Schulreglement der Technischen Fachschule Bern

Der Direktor der Technischen Fachschule Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),

folgendes

Schulreglement

1. Leistungsangebot

Art. 1

¹ Die Technische Fachschule Bern ist eine Vollzeit-Berufsfachschule mit Sitz in Bern.

² Sie vermittelt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt folgende Angebote:

- a Brückenangebote
- b Berufliche Grundbildung (EFZ- und EBA-Abschlüsse)
- c Höhere Berufsbildung
- d Weiterbildung

³ Sie führt im Auftrag der Invalidenversicherung und der Behindertenorganisationen Angebote.

⁴ Sie bildet Lernende in verschiedenen Berufen im dualen Bereich aus.

⁵ Sie bietet überbetriebliche Kurse in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden an.

⁶ Sie kann mit Bewilligung der Bildungs- und Kulturdirektion Schulversuche durchführen.

⁷ Sie produziert in der praktischen Ausbildung Produkte und Dienstleistungen und verkauft diese zu marktüblichen Preisen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Organe, beratende Gremien

¹ Die Organe der Technischen Fachschule Bern sind

- a die Direktorin oder der Direktor
- b die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor
- c die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter
- d die Leiterin oder der Leiter Dienste
- e die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung und Projekte

² Beratende Gremien der Technischen Fachschule Bern sind

- a der Schulrat
- b die Geschäftsleitung
- c die erweiterte Geschäftsleitung
- d der Konvent der Lehrpersonen
- e die Konferenz der Mitarbeitenden
- f Begleitgruppen
- g Ausbildungs- und Prüfungskommissionen für die höhere Berufsbildung

³ Das Organigramm (Anhang 1) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor ist die gesamtverantwortliche Schulleitung gemäss der Gesetzgebung.

Art. 3 Ausstand und Schweigepflicht

¹ In allen Organen und Gremien gelten die Ausstandspflichten nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

² Alle Organe und Mitglieder von Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Funktion oder Austritt aus dem Gremium bestehen.

2.2. Organe

Art. 4 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

¹ Die Direktorin oder der Direktor

- a organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat,
- b arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen,
- c sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
- d erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
- e schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab,
- f sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung nach den kantonalen Vorgaben,
- g ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- h ist verantwortlich für die Betriebssicherheit der TF Bern,
- i arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen,
- j stellt die Mitarbeitenden und Lehrpersonen an,
- k entscheidet über die Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und Lehrpersonen im Rahmen interner Weisungen, sofern nicht die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig ist,
- l ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
- m erlässt Stellenbeschreibungen,
- n berät und führt die Abteilungsleiterinnen und -leiter in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,



- o ist zuständiges Organ für Entscheide zum Schulausschluss und für die Auflösung von Lehrverträgen,
- p schliesst bei Vollzeitausbildungen die Lehrverträge mit den Auszubildenden ab,
- q ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- r ist zuständig für die Ferienordnung,
- s ist zuständiges Organ für die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- t bewilligt Nachteilsausgleichsmassnahmen.

² Im Weiteren hat sie oder er folgende Aufgaben. Sie oder er

- a erlässt die weiteren Reglemente,
- b informiert die Lernenden über den schulärztlichen und sozialen Dienst,
- c verfügt im Rahmen des Fondsreglementes über den Schulfonds.

³ Sie oder er nimmt die weiteren zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet sind.

⁴ Die Ausgabenkompetenzen und weiteren personalrechtlichen Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors sind in den Delegationsbestimmungen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt.

Art. 5 Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter Direktor

¹ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors vertritt diese oder diesen bei deren oder dessen Abwesenheit.

² Sie oder er nimmt einzelne Aufgaben des Direktors wahr.

³ Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

¹ Den Abteilungsleiterinnen und –leitern obliegt die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung der Abteilung.

² Sie

- a sind verantwortlich für die Personalplanung, Weiterentwicklung der Mitarbeitenden im Rahmen interner Weisungen, den Personaleinsatz und die Mitarbeitergespräche in der Abteilung,
- b arbeiten bei der Anstellung neuer Lehrpersonen mit,
- c rekrutieren Praktikumsbetriebe und überwachen ihre Ausbildungstätigkeit,
- d sind verantwortlich für die Betriebssicherheit in der Abteilung,
- e sind verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsfachschulunterricht und die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- f sind zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- g sind zuständig für Dispensationsentscheide,
- h sind zuständig für Disziplinentscheidungen, soweit nicht die Direktorin oder der Direktor zuständig ist,
- i sind verantwortlich für die Produktion der Abteilung,



j sind verantwortlich für die technische Betriebsinfrastruktur, deren Unterhalt und Erneuerung.

² Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 7 Leiterin oder Leiter Dienste

¹ Die Leiterin oder der Leiter Dienste leitet die Personal- und Schuladministration sowie den Hausdienst und ist verantwortlich für die Informatik sowie das Finanz- und Rechnungswesen.

² Sie oder er

- a führt die Mitarbeitenden und die Lernenden der Verwaltung und des Hausdienstes,
- b regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für deren Unterhalt,
- c ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren.

³ Die Ausgabenkompetenzen sind im in den Delegationsbestimmungen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt.

⁴ Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 8 Leiterin oder Leiter Weiterbildung und Projekte

¹ Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung und Projekte ist in strategischer Hinsicht verantwortlich für die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung und abteilungsübergreifende Projekte.

² Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

2.3. Beratende Gremien

Art. 9 Schulrat

1. Zusammensetzung

¹ Der Schulrat setzt sich aus neun Mitglieder zusammen, die von der Bildungs- und Kulturdirektion ernannt werden. Die Mitglieder vertreten mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Standortgemeinde und die Berner Fachhochschule sind je mit einem Mitglied vertreten.

² Die OdA's und die Standortgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

Art. 10 2. Vorsitz und Verfahren

¹ Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Die Geschäftsleitung und eine Zweiervertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Schulrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte Expertinnen oder Experten beiziehen.

³ Bei der Behandlung von Personalgeschäften kann der Schulrat die Vertretung der Lehrpersonen von den Verhandlungen ausschliessen.



⁴ Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁵ Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 11 3. Sekretariat

¹ Die Leiterin oder der Leiter Dienste führt das Sekretariat und protokolliert den Verlauf der Sitzungen des Schulrats.

Art. 12 4. Aufgaben

¹ Der Schulrat nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung wahr.

² Die Mitglieder des Schulrats werden nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

Art. 13 Geschäftsleitung (GL)

¹ Die GL setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Leiterin oder dem Leiter Dienste sowie der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung und Projekte zusammen.

² Sie ist das planende, beratende und koordinierende Gremium der Technischen Fachschule Bern als Gesamtschule in wichtigen Fragen des Unterrichts, der internen Schulorganisation, der Schulführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Verwaltung.

Art. 14 Erweiterte Geschäftsleitung

¹ Die erweiterte Geschäftsleitung setzt sich aus der GL und den Abteilungsleiterinnen und -leitern zusammen.

² Sie ist das beratende und koordinierende Gremium der Technischen Fachschule Bern in Fragen des Unterrichts, der abteilungsinternen Schulführung, der abteilungsinternen Qualitätsentwicklung und der Produktion.

Art. 15 Konvent

¹ Die Lehrpersonen können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu einem Konvent zusammenschliessen.

² Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

³ Der Konvent ernennt die Zweiervertretung der Lehrpersonen für den Schulrat. Diese trifft sich regelmässig mit der Direktorin oder dem Direktor oder der Geschäftsleitung.

⁴ Im Übrigen organisiert sich der Konvent selbständig.



Art. 16 Konferenz der Mitarbeitenden

¹ Alle Mitarbeitende der Technischen Fachschule Bern bilden die Konferenz der Mitarbeitenden. Die Teilnahme ist für Lehrpersonen sowie Mitarbeitende nach der kantonalen Personalgesetzgebung mit einer Anstellung von mehr als 20 Prozent pro Jahr obligatorisch.

² Die GL lädt mindestens einmal, in der Regel zweimal im Schuljahr alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Konferenz ein.

³ Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte.

⁴ Die Konferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information,
- b Behandlung von Themen der Qualitäts- und Schulentwicklung,
- c Unterrichtsgestaltung,
- d Beratung von Anträgen der Mitarbeitenden und des Konvents,
- e Beratung von Mitwirkungsvorlagen und Vorschlägen der Geschäftsleitung.

Art. 17 Begleitgruppen

¹ Für einzelne Angebote, Projekte und Weiteres kann die Geschäftsleitung bei Bedarf Begleitgruppen als beratende Gremien einsetzen.

² Sie setzen sich aus Fachleuten des betroffenen Gebiets und einer Vertretung der Technischen Fachschule Bern zusammen.

Art. 18 Ausbildungs- und Prüfungskommissionen für die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung

¹ In der Höheren Berufsbildung werden Ausbildungs- und Prüfungskommissionen durch die Technische Fachschule Bern eingesetzt, sofern dies die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Angebote erfordern.

² Die Technische Fachschule Bern kann für Angebote der beruflichen Weiterbildung Ausbildungs- und Prüfungskommissionen einsetzen und eigene Zertifikate ausstellen.

3. Lehrpersonen

Art. 19 Anstellung

¹ Für Lehrpersonen der TF Bern gilt die kantonale Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

² Für Lehrpersonen im berufspraktischen Unterricht gilt zusätzlich das Reglement der kantonalen Technischen Fachschule Bern vom 20. Februar 2020 über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht.



Art. 20 Unterricht

¹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne mit aller Sorgfalt vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.

² Die Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen richtet sich nach dem in der kantonalen Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte definierten Berufsauftrag, dem Leitbild und dem geltenden Qualitätsentwicklungssystem.

Art. 21 Mitwirkungsrechte und –pflichten

¹ Die Aufgaben im Rahmen der Schulorganisation sind durch die kantonalen Vorschriften geregelt.

² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich bei Aufnahmeverfahren, Abschluss- und anderen Prüfungen als Expertinnen oder Experten zur Verfügung zu stellen und in für die Schule wesentlichen Gremien mitzuwirken.

³ Die Lehrpersonen können im Rahmen der anstellungsrechtlichen Vorschriften durch die Geschäftsleitung zur Übernahme von Aufgaben und Funktionen im pädagogischen und organisatorischen Bereich verpflichtet werden.

4. Administratives und technisches Personal

Art. 22

¹ Für das technische und administrative Personal der Technischen Fachschule Bern gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

² Die Aufgaben werden im Stellenbeschrieb/Pflichtenheft geregelt.

5. Lernende und Studierende

Art. 23 Mitsprache der Lernenden und Studierenden

¹ Die Lehrpersonen gewähren den Lernenden in der Gestaltung des Unterrichts ein angemessenes Mitspracherecht.

² Die Klassenlehrkraft stellt die Information der Lernenden sicher.

³ Klassen oder einzelne Lernende können jederzeit eine Aussprache mit einer Lehrperson, der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter oder der Direktorin oder dem Direktor verlangen.

Art. 24 Schul- und Hausordnung sowie Disziplinarwesen

¹ Die Lernenden haben die Schul- und Hausordnung sowie die Bestimmungen des Disziplinarwesens der Technischen Fachschule einzuhalten.

² Es gelten die Disziplinarbestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung. Für Studierende der Höheren Fachschule finden allfällige Bestimmungen des entsprechenden Studienreglements Anwendung.



6. Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

Art. 25

¹ Die für die Berufe, welche an der Technischen Fachschule Bern ausgebildet werden, zuständigen OdA's (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Branchenverbände und -organisationen), können Lernenden und Studierenden Informationen über ihre Tätigkeit abgeben.

7. Rechtspflege

Art. 26

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

8. Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung

¹ Das Schulreglement vom 30. Oktober 2008 wird aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Bern, 6. Juli 2023

Direktor

Matthias Zurburchen

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt

Bern,

Die Bildungs- und Kulturdirektion

Christine Häslar
Regierungsrätin

Anhang 1: Organigramm

